

ÄNDERUNG DER KANTONSRATSBESCHLÜSSE BETREFFEND

- ÜBERNAHME DER BURGLIEGENSCHAFT ZUG SOWIE DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG FÜR DEN BETRIEB EINES MUSEUMS IN DER BURG ZUG
- SATZUNGEN DER STIFTUNG "MUSEUM IN DER BURG ZUG"

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 3. DEZEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag zur Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug (BGS 423.31) und des Kantonsratsbeschlusses Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug" vom 11. März 1976. Es geht dabei um eine Neuordnung in der Organisation und der Finanzierung der Stiftung, die das Museum in der Burg Zug führt. Wir gliedern den Bericht wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Die Stiftung Museum in der Burg Zug
 - 2.1 Die Ausgangslage
 - 2.2 Die Entwicklung des Museums
3. Die Neuorganisation der Stiftung
 - 3.1 Die neue Finanzierung
 - 3.2 Grössere Eigenverantwortung der Stiftung
 - 3.3 Die einzelnen Bestimmungen
 - 3.4 Kosten
4. Vernehmlassung
 - 4.1 Ergebnis
 - 4.2 Folgerungen
5. Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

1976 wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Museum in der Burg Zug errichtet. Ihr gehören als Gründungsmitglieder Kanton und Stadt Zug sowie die Bürger- und Korporationsgemeinde Zug an. Diese Körperschaften finanzieren den Betrieb des Museums in der Burg in Form von prozentual festgelegten Defizitbeiträgen. Heute sind auch die Einwohnergemeinden Baar und Steinhausen Mitglieder, die sich mit fixen Beiträgen an den Betriebskosten des Museums beteiligen. Zweck der Stiftung ist es, in der Burg in Zug ein Museum zu führen, das Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. 1983 konnte das Museum in den vom Kanton umgebauten Räumlichkeiten der Burg eröffnet werden. Seither haben sich die Aufgaben des Museums erweitert, was vor allem auch Auswirkungen im strukturellen und konzeptionellen Führungsbereich hatte. Der Stiftungsrat hat deshalb eine Unternehmensberatung beauftragt, die Aufbau- und Ablaufstrukturen zu überprüfen und ihm Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. In ihrem Bericht gelangt die beauftragte Unternehmensberatung zum Schluss, die Stiftung solle schwergewichtig in die Hand eines Hauptträgers gelegt werden. Sie sei neu so zu konzipieren, dass der Stiftungsrat im strategisch-konzeptionellen und im Führungsbereich mehr Einfluss nehmen könne. Zur Verbesserung im Führungs-, Informations- und im personellen Bereich des Museums wurde die Schaffung einer Ko-Leitung sowie zusätzliches Personal für Museumspädagogik, Ausstellungsvorbereitungen und die Museumsadministration vorgeschlagen. Der Stiftungsrat hat als erste Massnahme ein Leitbild für das Museum erlassen und im Sinne der Ergebnisse der Organisationsanalyse ab 2002 die Einführung einer Ko-Leitung sowie die Anstellung einer Museumspädagogin beschlossen. Die Anstellung dieses zusätzlichen Personals sowie die noch bevorstehende Anstellung weiteren Personals verursacht jetzt und in naher Zukunft Mehrkosten, an denen sich die Bürgergemeinde und die Korporationsgemeinde nicht mehr beteiligen wollen, weil nach ihrer Auffassung damit der Stiftungszweck erweitert wird und die in Zukunft notwendigen zusätzlichen Aufwendungen ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Mit der beantragten Änderung der beiden Kantonsratsbeschlüsse werden Stadt und Kanton Zug Hauptträger der Stiftung. Die gemäss einem Leistungsauftrag der Stiftung zu gewährenden Beiträge der Hauptträger sollen im Verhältnis 1/3 zu 2/3 aufgeteilt werden. In Gesprächen mit der Direktion für Bildung und Kultur sowie im Vernehmlassungsverfahren hat sich der Stadtrat bereit erklärt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche ein grösseres Engagement der Stadt vorsieht. Zudem soll die Zusammensetzung des Stiftungsrates geändert und

die bisherige Defizitdeckung aufgehoben werden. Damit können die Schlussfolgerungen des erwähnten Organisationsberichts unter Einbezug von Elementen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ebenso erfüllt werden, wie auch den Begehren der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde entgegengekommen werden kann. Der Verwaltungsrat der Korporationsgemeinde und der Bürgerrat haben in der Vernehmlassung allerdings verlangt, dass ihre künftigen Beiträge nicht - wie in der Vorlage vorgesehen - gemäss den Beiträgen im Budget 2002, sondern entsprechend ihren Beiträgen im Jahre 1996 festgelegt werden. Zusammen mit dem Stadtrat halten wir an unserem Antrag fest, kommt doch die beantragte Änderung den beiden Gemeinden sehr entgegen; eine weitergehende Reduktion ihrer finanziellen Beiträge ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der neue Verteilschlüssel ist für den Kanton etwa gleich hoch wie der bisherige; für die Stadt Zug bedeutet er eine geringe Erhöhung gegenüber der bisherigen Regelung. Zur Zeit ergeben sich für den Kanton gegenüber dem Voranschlag 2002 nur geringe Mehrkosten. In den folgenden Jahren sind Mehrkosten zu erwarten, wenn allenfalls die Gesamtkosten steigen und weil sich die Bürgergemeinde und die Korporationsgemeinde Zug nicht mehr automatisch an den steigenden Beiträgen beteiligen werden.

2. Die Stiftung Museum in der Burg Zug

2.1 Die Ausgangslage

Seit 1976 besteht die öffentlich-rechtliche Stiftung „Museum in der Burg Zug“. Gründungsmitglieder dieser Stiftung sind der Kanton Zug, die Stadt Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug. Seit 1984 gehören auch die Einwohnergemeinde Baar und seit 1993 die Einwohnergemeinde Steinhausen der Stiftung an. Gesetzliche Grundlagen für die Stiftung sind folgende Erlasse:

- Kantonsratsbeschluss vom 21. November 1974 betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug (BGS 423.31)
- Kantonsratsbeschluss Satzungen der Stiftung „Museum in der Burg Zug“ vom 11. März 1976 (BGS 423.311)
- Kantonsratsbeschluss über die Restauration der Burg von Zug und die Einrichtung eines Museums vom 10. April 1978 (GS 21,129)

- Beschluss des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug vom 26. August 1975 betreffend Beteiligung an der Stiftung
- Beschluss der Bürgergemeinde Zug vom 28. April 1975 betreffend Beteiligung an der Stiftung
- Beschluss der Korporationsgemeinde Zug vom 15. Mai 1975 betreffend Beteiligung an der Stiftung.

Aufgabe der Stiftung ist es, in der vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellten Burg in Zug ein historisches Museum als aktives Museum zu führen, welches Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. Der Kanton Zug hat sich verpflichtet, die Burg in Zug der „Stiftung Museum in der Burg“ für die Führung des Museums unentgeltlich zur Verfügung zu stellen auf seine Kosten als historisches Baudenkmal zu renovieren, als Museum umzubauen, einzurichten und die Burg zu unterhalten. Die übrigen Gründungsmitglieder hatten einen einmaligen Gründungsbeitrag von je Fr. 100'000.- geleistet und sich verpflichtet, wie der Kanton ihr damaliges Museumsgut gemäss separatem Verzeichnis der Stiftung zu übereignen. Die ungedeckten Betriebskosten werden nach folgendem Kostenteiler getragen: Kanton Zug 13/20; Stadt Zug 4/20; Bürgergemeinde Zug 1/20; Korporationsgemeinde Zug 2/20. Die Gemeinden Baar und Steinhausen zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Regierungsrat festgesetzt worden ist. Er beträgt zur Zeit für Steinhausen Fr. 12'000.- und für Baar Fr. 33'000.-.

2.2 Die Entwicklung des Museums

Seit der Eröffnung im Jahre 1983 haben sich die Aufgaben des Museums geändert, wodurch auch der Arbeitsanfall in qualitativer und quantitativer Hinsicht deutlich gestiegen ist. Dies gilt vor allem für die Bereiche Führung und Ausstellungen. Der Stiftungsrat hat deshalb die Unternehmensberatung Junker beauftragt, ein Leitbild zu erarbeiten und die Aufbau- und Ablaufstrukturen zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Unternehmensberatung gelangte zum Schluss, dass die Leitung im fachlichen Bereich gut und die Qualität der Museumsaktivitäten einwandfrei und professionell sei. Hingegen müssten die Führungsstrukturen den geänderten Gegebenheiten angepasst werden. Die Stiftung solle schwergewichtig in die Hand eines Hauptträgers gelegt werden. Es müsse der Führung insgesamt entsprechend der Grössenordnung des Museums ein entsprechender Stellenwert zugewiesen werden. Zu diesem Zweck müsse die Organisationsstruktur vereinfacht und neu so konzipiert werden, dass der Stiftungsrat in der strategischen Führung

aktiv Einfluss nimmt und dadurch näher beim Geschehen ist. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats und dessen Arbeitsweise soll überdacht und gegebenenfalls geändert werden. Zur Verbesserung im Führungs-, Informations- und im personellen Bereich des Museums wurde die Schaffung einer Ko-Leitung sowie, aufgrund eines Vergleichs mit anderen Museen, zusätzliches Personal für Museumspädagogik, Ausstellungsvorbereitungen und die Museumsadministration vorgeschlagen.

Der Stiftungsrat hat als erste Massnahme ein Leitbild für das Museum erlassen, nach welchem das Museum neben seinem Vermittlungsauftrag auch ein Bildungsauftrag zu erfüllen hat. Bezüglich der Stiftungsleitung wird im Sinne der Ergebnisse der Organisationsanalyse ein auf fünf Mitglieder verkleinertes, fachkompetentes Leitungsorgan vorgeschlagen. Als weitere Konsequenz aus der Organisationsanalyse hat der Stiftungsrat ab 2002 die Einführung einer Ko-Leitung sowie die Anstellung einer Museumspädagogin beschlossen. Die Anstellung von weiterem Personal wurde auf 2003 bzw. später verschoben.

Dabei spielte u.a. auch eine Rolle, dass die Korporationsgemeinde und die Bürgergemeinde Zug schon seit einiger Zeit bemängeln, dass sie sich an den seit der Eröffnung des Museums im Jahre 1983 gestiegenen Betriebskosten (etappenweise Anpassung des Personalbestandes innert 20 Jahren von 2.0 auf heute 4.5 Personaleinheiten; Aufwendungen, die vor Betriebsaufnahme nicht angefallen sind) „automatisch“ beteiligen müssen. Sie wiesen auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und den ihrer Auffassung nach erweiterten Stiftungszweck hin; sie stützten sich dabei u.a. auf die ab 2002 neu angebotene Museumspädagogik, die über den bei der Gründung formulierten Auftrag an das Museum hinausgehe. Schliesslich teilten die beiden Gemeinden mit Schreiben vom 7. Dezember bzw. 21. Dezember 2000 nach erneuten Diskussionen im Stiftungsrat mit, dass sie zwar weiterhin gewillt seien, in der Stiftung Museum in der Burg Zug zu verbleiben und auch bereit seien, jährliche finanzielle Leistungen an die Stiftung zu erbringen. Diese jährlichen Beiträge sollten sie jedoch nicht mehr nach dem bisherigen starren Verteilschlüssel ($1/20$ bzw. $2/20$ der ungedeckten Betriebskosten), sondern im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten müssen. Im Gegenzug erklärten sie sich auch bereit, inskünftig auf den fest zugesicherten Sitz im Stiftungsrat zu verzichten.

Aufgrund dieser Situation hat der Stiftungsrat dem Regierungsrat beantragt, mit einer Änderung von zwei Kantonsratsbeschlüssen eine entsprechende Neuorganisation der Stiftung zu ermöglichen. Zusätzlich wird dazu aber auch eine Änderung der

Beteiligungsbeschlüsse des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug, der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug notwendig sein. Der Regierungsrat hat daraufhin beschlossen, dem Kantonsrat eine entsprechende Revision des Kantonsratsbeschlusses „betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug“ und des Kantonsratsbeschlusses „Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug“ zu beantragen. Damit soll einerseits bezüglich der Neuorganisation der Stiftung den Schlussfolgerungen des erwähnten Organisationsberichtes und andererseits den Begehren der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde nachgekommen werden. Gleichzeitig sollen aber auch Elemente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit einer grösseren Eigenverantwortung der Stiftung verwirklicht werden.

Zur Realisierung der Anträge des Organisationsberichts soll die Stiftung in dem Sinne neu organisiert werden, dass der Kanton und die Stadt Zug Hauptstiftungsmitglieder sind und die Finanzierung der Stiftung entsprechend angepasst wird. Dabei sollen allerdings nicht einfach die ungedeckten Kosten auf den Kanton und die Stadt Zug aufgeteilt werden, sondern eine Finanzierung eingeführt werden, die von der bisherigen Defizitdeckung Abstand nimmt und statt dessen Globalbeiträge an die Stiftung in Form von Abgeltungen vorsieht. Diese Abgeltungen sind im Rahmen eines Leistungsauftrages von Kanton und Stadt Zug an die Stiftung ca. alle drei Jahre zum Voraus neu festzulegen. Eine solche Neuordnung, die auch dem neuen Leitbild entspricht, hat den Vorteil, dass der Stiftung im Rahmen der Globalbeiträge mehr Kompetenzen zugebilligt werden können. Der neue Kostenverteiler verlangt allerdings auch nach einer neuen Zusammensetzung des Stiftungsrates. Dabei ist es insbesondere auch sinnvoll, den Stiftungsrat auf fünf Mitglieder zu verkleinern. Die Ratsmitglieder sind vom Regierungsrat bzw. vom Stadtrat zu bestimmen.

3. Die Neuorganisation der Stiftung

3.1 Die neue Finanzierung

In Vorgesprächen mit dem Stadtrat von Zug, in welcher sich dieser mit einer Neuorganisation - vorbehältlich der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates - grundsätzlich einverstanden erklärte, gelangte man zu einem Kostenverteiler von 2/3 (Kanton) zu 1/3 (Stadt). Bei diesem Verteiler ist zu berücksichtigen, dass der Kanton

die gesamte Burgliegenschaft unentgeltlich zur Verfügung stellt und auch unterhält. An die Unterhaltskosten der Liegenschaft hat der Kanton der Stiftung im Jahre 2001 einen Beitrag von Fr. 76'800.- vergütet. Zudem leistet er - um die Stiftungsrechnung zu schonen - zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke ausserordentliche Beiträge für den Kauf von Museumsgut. Wie bereits erwähnt kann es aber nicht darum gehen, lediglich den bisherigen Verteiler der ungedeckten Kosten zwischen dem Kanton und der Stadt aufzuteilen. Die grössere Eigenverantwortung der Stiftung betrifft auch die Finanzierung. So hat sie auch für genügend Einnahmen besorgt zu sein. Diese Einnahmen dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Das Museum in der Burg wird - auch wenn der Stiftung grössere Eigenverantwortung zugewiesen wird - überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Neben den Beiträgen von Kanton und Stadt Zug und den Einnahmen aus den Eintrittsgeldern hat sich der Stiftungsrat - wie dies schon bisher geschehen ist - aktiv um zusätzliche Finanzquellen zu bemühen. Er wird sich insbesondere auch dafür einsetzen, dass neben der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug sowie den Gemeinden Steinhausen und Baar weitere Gemeinden zum Beitritt zur Stiftung und damit auch zur Zahlung von fixen Jahresbeiträgen gewonnen werden können. In Frage kommen aber auch Beiträge von Privatpersonen, u.a. auch in Form von Sponsoring. Für den Ankauf von Museumsgegenständen steht nach wie vor das Stiftungskapital zur Verfügung.

3.2 Grössere Eigenverantwortung der Stiftung

Die grössere Eigenverantwortung der Stiftung zeigt sich vor allem darin, dass Regierungsrat und Stadtrat der Stiftung einen Leistungsauftrag erteilen, welcher in Ergänzung zu dem in den Satzungen enthaltenen Zweck den von der Stiftung als Träger des Museums in der Burg zu erfüllende Tätigkeit enthält. Mit dem Leistungsauftrag und der in diesem Auftrag umschriebenen Abgeltung erübrigt sich die bisherige Genehmigung des Stellenplans, der Anstellung von Personal, der Festlegung der Anstellungsbedingungen sowie des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung durch den Regierungsrat. Dies ist inskünftig allein Sache des Stiftungsrates. Der Regierungsrat überprüft als Aufsichtsbehörde lediglich noch die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags, die rechtmässige Verwendung der Stiftungsmittel und die Einhaltung des Leistungsauftrags. Als Revisionsstelle prüft die kantonale Finanzkontrolle, die schon bisher Revisionsstelle der Stiftung war, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Satzungen entsprechen. So ist gewährleistet, dass

trotz grösserer Eigenverantwortung der Stiftungsrat in seiner Tätigkeit überwacht wird.

3.3 Die einzelnen Bestimmungen

Kantonsratsbeschluss betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg

In diesem Beschluss sind insbesondere § 5 Abs. 3 und § 6 zu ändern, in denen die Finanzierung durch die beteiligten Körperschaften geregelt ist. § 5 Abs. 3 ist Grundlage für den Betriebsbeitrag des Kantons. Mit der Neuordnung wird auf die bisher detaillierte Formulierung verzichtet und dafür auf die Satzungen (Artikel 3 Abs. 2) verwiesen. Dasselbe gilt für § 6 Ziffer 2, in welchem bezüglich der Beiträge der Stadt Zug und der Bürger- und der Korporationsgemeinde Zug auf die Satzungen verwiesen wird.

Mit der Änderung von § 8 soll die Beteiligung weiterer Gemeinden erleichtert werden. Der Stiftung sollen inskünftig auch Gemeinden beitreten können, die über kein Museumsgut verfügen.

Schliesslich kann § 5 Abs. 5, der mit der seinerzeitigen Bewilligung des Kredits zum Umbau der Burgliegenschaft gegenstandslos geworden ist, aufgehoben werden.

Kantonsratsbeschluss Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug"

Artikel 1 und 2

Artikel 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen. Allerdings werden die Daten der Beteiligungsbeschlüsse der drei Körperschaften nicht mehr erwähnt, da diese Beschlüsse von den zuständigen Instanzen noch angepasst werden müssen. In der Formulierung von Artikel 2 ist redaktionell berücksichtigt, dass seit dem Kantonsratsbeschluss von 1976 das Museum eingerichtet ist. Materielle Änderungen enthalten die Abs. 2 und 3, die Grundlage für den Leistungsauftrag sind, welche die beiden Hauptträger der Stiftung erteilen. Es wird auch festgelegt, dass mit dem Beitrag von Kanton und Stadt Zug die Erfüllung des Leistungsauftrags abzugelten ist, wobei allerdings verschiedene Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Stiftung (Sponsoring, Beiträge von Gemeinden und Privaten, Eintrittsgelder) zu berücksichtigen sind.

Artikel 3 Abs. 2

Artikel 4

In diesen Artikeln wird die finanzielle Beteiligung von Kanton und Stadt Zug sowie der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug neu geregelt. Entsprechend dem Wunsch der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug, die weiterhin Stiftungsmitglieder blieben, richten sich deren Jahresbeiträge inskünftig nicht mehr nach den ungedeckten Betriebskosten. Die Jahresbeiträge erhöhen sich damit auch nicht mehr automatisch entsprechend der Kostenentwicklung des Museums. Sie sind inskünftig zwischen den Gemeinden und dem Regierungsrat zu vereinbaren. Dies ermöglicht Beiträge, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden entspricht; zudem ermöglicht es den Gemeinden eine klare Budgetplanung während einigen Jahren. Neu sind die Stadt Zug und der Kanton die Hauptträger der Stiftung. Sie tragen im Verhältnis 1/3 zu 2/3 den grössten Teil der Aufwendungen des Museums.

Artikel 4^{bis}

Artikel 5

Artikel 6

Wie bereits erwähnt werden die beiden Hauptträger inskünftig der Stiftung einen Leistungsauftrag erteilen. In diesem Auftrag sind die von der Stiftung mit dem Museum zu erfüllenden kultur- und bildungspolitischen Leistungen zu vereinbaren, die mit bestimmten sachlichen und finanziellen Mitteln und einem gewissen Grad an Autonomie zu erreichen sind. Bezüglich der von Kanton und Stadt Zug zu gewährenden Abgeltung wird zunächst festgehalten, dass damit die qualitativ gute Erfüllung des Leistungsauftrags möglich sein soll. Allerdings sind dabei auch die zur Verfügung stehenden Jahresbeiträge anderer öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Körperschaften, sowie Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Stiftung zu berücksichtigen. Die Gewährung eines Betriebskapitals durch die beiden Hauptträger wird ein möglicher Verhandlungsgegenstand bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags sein. Die Stiftung wird beauftragt, aktiv um Einnahmen besorgt zu sein. Sponsoring ist eine Möglichkeit, wobei allerdings darauf geachtet werden muss, dass die Erfüllung der Aufgaben des Museums nicht beeinträchtigt werden. Die Stiftung wird sich auch weiterhin um Zuwendungen von Privatpersonen zu bemühen haben. Solche Drittmittel dienen vor allem der Qualitätssteigerung.

Artikel 6 entspricht dem geltenden Artikel 5 bzw. § 8 des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer

Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg. Dabei geht es darum, zusätzliche zugerische Gemeinden für den Beitritt zur Stiftung zu gewinnen. Mit der Anstellung einer Museumspädagogin erfüllt das Museum auch einen Bildungsauftrag. Gemäss Gemeindegesetz und Schulgesetz sind die Einwohnergemeinden für die Schulen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I (exkl. Unterstufe des Gymnasiums) zuständig. Es darf deshalb erwartet werden, dass neben der Stadt Zug künftiger Hauptträger sowie den Einwohnergemeinden Baar und Steinhausen sich weitere Gemeinden an der Stiftung beteiligen. Dies soll auch dann möglich sein, wenn der Stiftung kein Museumsgut übergeben wird.

Artikel 9 und 11

Wie bisher sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle (bisher Kontrollstelle) die beiden Organe der Stiftung. Unter Ziffer "III. Organisation der Stiftung" werden die Zwischentitel "Stiftungsrat" und "Kontrollstelle" aufgehoben, damit unter Artikel 10 festgehalten werden kann, dass die Anstellung des Personals nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons erfolgt. Das Personal der Stiftung ist zwar weder Personal des Kantons oder der Stadt Zug; es besteht aber zwischen ihm und der Stiftung ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis.

In Art. 9 werden die Wahlbehörden des Stiftungsrats, die Anzahl Mitglieder und dessen Aufgaben neu umschrieben. Entsprechend der beiden Hauptträger und entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung erfolgt die Wahl von drei bzw. zwei Mitgliedern durch sie, jeweils für diene Amtsdauer von vier Jahren. Bei der Festlegung des Aufgabenbereichs ist die mit dieser Revision beabsichtigte grössere Unabhängigkeit und Eigenverantwortung berücksichtigt. Aufgaben, für die bisher der Regierungsrat zuständig war, fallen in die Kompetenz des Stiftungsrates. Es sind dies insbesondere die Genehmigung des Budgets, des Stellenplans und der Jahresrechnung. Im Übrigen stellt der Stiftungsrat das Personal an, genehmigt den Geschäftsbericht, erlässt die Geschäftsordnung und das Betriebsreglement für das Museum und führt die Verhandlungen mit dem Regierungsrat bei der Ausarbeitung bzw. Änderung des Leistungsauftrags. Die wesentlichen Aufgaben der Finanzkontrolle in ihrer Eigenschaft als Revisionsstelle der Stiftung Revisionsstelle (Überprüfung, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Satzungen entsprechen), werden neu in den Satzungen umschrieben.

3.4 Kosten

Wie bereits erwähnt, werden die gemäss Leistungsauftrag an die Stiftung zu zahlenden Beiträge der beiden Hauptträger auf 2/3 für den Kanton und 1/3 für die Stadt festgelegt. Dieser neue Verteiler ist für die Stadt Zug (Erhöhung von 20 % auf 33 %) höher als die bisherigen 4/20, für den Kanton etwa gleich hoch (Erhöhung von 65 % auf 66.6 %). Wenn die in der Organisationsanalyse vorgeschlagenen zusätzlichen Personalstellen (Ko-Leitung + 10 %, wiss. Mitarbeiter/in + 50 %, Museumspädagogik + 15 %) bewilligt werden, so ergeben sich Mehraufwendungen von ca. Fr. 94'000.-. In Berücksichtigung dieser Mehraufwendungen, einer angenommenen Teuerungszulage und einem etwas höheren höheren Sachaufwand sowie unter der Voraussetzung, dass die Bürgergemeinde und die Korporationsgemeinde Zug die gleichen Beiträge bezahlen wie 2002 werden die ungedeckten Kosten wie folgt verteilt:

		Budget 2002		voraussichtliche Kosten 2004
Gesamtkosten		Fr. 855'900		ca. Fr. 1'000'000
Bürgergemeinde Zug	1/20	Fr. 42'795	fixer Betrag	Fr. 42'800
Korporationsgemeinde Zug	2/20	Fr. 85'590	fixer Betrag	Fr. 85'600
Stadt Zug	4/20	Fr. 171'180	1/3 v. 870000	ca. Fr. 290'000
Kanton Zug	13/20	Fr. 556'335	2/3 v. 870000	ca. Fr. 580'000

In diesen Beträgen ist der Beitrag des Kantons an die Stiftung für den Liegenschaftenunterhalt im Betrage von Fr. 77'000.- jährlich nicht inbegriffen.

4. Vernehmlassung

4.1 Ergebnis

Die Vorlage ist nach einer Orientierung im Stiftungsrat und nach der ersten Lesung im Regierungsrat den an der Stiftung beteiligten Gemeinden sowie dem Museumsteam in Vernehmlassung gegeben worden. Grundsätzlich sind alle Vernehmlassenden mit der vorgeschlagenen Neuordnung einverstanden. Der Stadtrat von Zug hat sich insbesondere auch damit einverstanden erklärt, zusammen mit dem Kanton Hauptträger der Stiftung zu sein und sich mit 1/3 an den im Rahmen eines Leistungsauftrags zu gewährenden Beiträgen zu beteiligen. Dies allerdings mit dem

Begehren, dass jene acht Gemeinden, die heute noch keine Beiträge gewähren, sich inskünftig mit einem Gesamtbetrag von jährlich ca. Fr. 90'000.- ebenfalls finanziell an der Stiftung beteiligen. Die Bürgergemeinde und die Korporationsgemeinde beantragten, dass die zwischen dem Regierungsrat und ihrer Exekutive zu vereinbarenden Jahresbeiträge in Art. 4 des Kantonsratsbeschlusses auf Fr. 30'000.- bzw. Fr. 60'000.- festgelegt werden und nicht - wie in der Vorlage vorgesehen - auf ihrem Beitrag gemäss Budget 2002 basieren. Der Verwaltungsrat der Korporationsgemeinde hat zudem beantragt, dass diese Beiträge nur alle fünf Jahre neu vereinbart werden.

4.2 Folgerungen

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass wir mit dieser Vorlage auf dem richtigen Weg sind. Die breite Zustimmung ist wohl darin begründet, dass einerseits Elemente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung realisiert werden können und andererseits insbesondere Begehren der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug erfüllt werden. Zusammen mit dem Stadtrat wollen wir allerdings daran festhalten, dass die Beiträge der beiden Gemeinden nicht geringer sind, als die Beiträge gemäss Budget 2002. Würde den Begehren der beiden Gemeinden entsprochen, so hätten sie inskünftig einen Betrag zu bezahlen, den sie bereits im Jahre 1996 (Fr. 31'135.- bzw. Fr. 62'270.-) überschritten hatten. Der Beitrag der Bürgergemeinde Zug würde gar unter dem Beitrag der Einwohnergemeinde Baar (Fr. 33'000.-), die nicht zu den Gründungsmitgliedern der Stiftung gehört, liegen. Der Aufgabenbereich der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug sowie ihr Interesse an einem historischen Museum rechtfertigt u.E. die in der Vorlage beantragten Beiträge. Sowohl der Korporationspräsident als auch der Bürgerpräsident haben sich im Stiftungsrat im Rahmen der Leitbildarbeit und der Neuorganisation der Museumsleitung für die Neuorganisation der Stiftung und der Museumsleitung ausgesprochen. Zudem sind wir den beiden Gemeinden weit entgegengekommen, indem sie sich inskünftig nicht mehr automatisch an zusätzlichen Aufwendungen bedingt durch zusätzliche Personalkosten und steigende Sachaufwendungen beteiligen müssen. Dieses Entgegenkommen ist denn auch wegen der Einführung der Museumspädagogik gerechtfertigt. Nachdem der Stiftungsrat zudem beschlossen hat, die mit der Neuorganisation vorgesehene zusätzliche Personalerweiterung erst auf Beginn des Jahres 2004, also ohne Mitbeteiligung der beiden Gemeinden zu realisieren muss daran festgehalten werden, dass für die zukünftigen Beiträge der beiden Gemeinden das Budget 2002

Grundlage ist. Beiträge in dieser Höhe entsprechen denn auch dem Interesse der Korporations- und der Bürgergemeinde an einem historischen Museum in der Burg Zug.

5. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

es seien auf die Vorlage Nrn. 1076.2/.3 - 11041/42 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 3. Dezember 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio